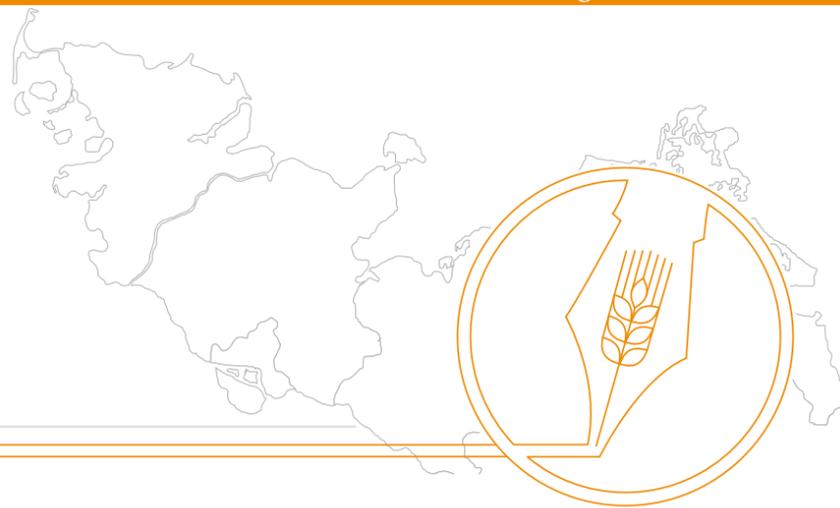


Land & Wirtschaft

Steuern und Rechnungswesen
Betriebswirtschaft
Recht

Das Journal für die Mitglieder des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes



Kommt die elektronische Steuererklärung für alle?

Neue Regelung weitet den Kreis der Betroffenen erheblich aus

Unter der Devise „Elektronik statt Papier“ sind Unternehmer und Arbeitgeber seit Längerem verpflichtet, ihre Steueranmeldungen, wie zum Beispiel der Umsatz- oder Lohnsteuer, elektronisch an die Finanzverwaltung zu übermitteln.

Mit Wirkung ab Veranlagungsjahr 2011 wurde die elektronische Übermittlungspflicht von Voranmeldungen auch auf die jährlichen Steuererklärungen zur Umsatz-, Gewerbe-, Körperschaft- und Einkommensteuer ausgeweitet. Zur elektronischen Übermittlung der Einkommensteuererklärung sind nunmehr alle Steuerpflichtigen verpflichtet, die sogenannte Gewinneinkünfte erzielen. Dazu gehören Land- und Forstwirte, Gewerbebetreibende, Freiberufler und andere Selbständige.

Durch die Anknüpfung der Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung von Steuererklärungen an das Vorhandensein von Gewinneinkünften können allerdings auch Arbeitnehmer, Rentner oder private Vermieter betroffen sein. Auch eine bloße Beteiligung an einem gewerblichen Fonds, wie oft bei Immobilien, Wind-

parks und Ähnlichem üblich, führt nämlich zu Gewinneinkünften und damit zur neuen Übermittlungspflicht für die gesamte Einkommensteuererklärung. Gerade für wenig technikversierte Steuerpflichtige dürfte dies eine Belastung bedeuten. Der deutsche Steuerberaterverband hat sich gegen die neuen, sehr weitgehenden elektronischen Übermittlungspflichten gewandt, da die technische Erfassung von Gewinn- oder Verlustanteilen aus gewerblichen Fonds ohnehin aufgrund der Übertragung der Beteiligungsergebnisse über die gesonderte und einheitliche Feststellung der Einkünfte gewährleistet ist. Die Finanzverwaltung vertritt hierzu allerdings bisher den Standpunkt, dass auch bei Vorliegen nur geringfügiger gewerblicher Einkünfte grundsätzlich eine Pflicht zur elektronischen Übermittlung der Einkommensteuererklärungen bestehe. Lediglich auf Einzelantrag hin könne die Finanzbehörde zur Vermeidung unbilliger Härten auf die Übermittlung durch Datenfernübertragung verzichten. ■

Gebäudesanierung - außergewöhnliche Belastung?

Grundsätzlich sind selbstgenutzte Wohnungen und Häuser einkommensteuerlich nicht relevant. Es werden keine Mietwerte mehr versteuert, dafür können auch grundsätzlich keine Kosten steuerlich geltend gemacht werden. Ausnahmen von diesem Grundsatz gelten zum Beispiel für denkmalgeschützte Gebäude.

In drei aktuellen Entscheidungen aus März 2012 hat der Bundesfinanzhof (BFH) jedoch Sanierungsmaßnahmen zum Abzug als **außergewöhnliche Belastung** zugelassen:

- in einem Fall lag eine tatsächliche Gesundheitsgefährdung vor (Sanierung eines asbesthaltigen Daches),
- im zweiten Fall stellten außergewöhnliche Schäden eine persönliche Katastrophe dar (Befall des Hauses mit Hausschwamm) und

- in einem weiteren Fall waren zulässige Emissions-Schwellenwerte überschritten (nicht zumutbare Geruchsbelästigung durch ein zwischenzeitlich verbotenes Holzschutzmittel).

Der BFH macht in allen drei Fällen den Abzug als außergewöhnliche Belastung davon abhängig, dass

- der Grund für die Sanierung beim Erwerb des Objektes noch nicht erkennbar war und nicht vom Eigentümer verschuldet wurde,
- realisierbare Ersatzansprüche gegen Dritte verfolgt werden, bevor die Aufwendungen steuerlich angesetzt werden und
- der sich aus der Sanierung ergebende wirtschaftliche Vorteil angerechnet wird sowie Wertsteigerungen berücksichtigt werden. ■

Hinweis

Die von Ihrer Kanzlei des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes vorbereiteten Steuererklärungen sollen zukünftig regelmäßig auf direktem, elektronischem Weg durch die Kanzlei an das Finanzamt übermittelt werden. Um diese Aufgabe für Sie erledigen zu können, beauftragen Sie Ihre Bezirksstelle, die Steuererklärungen elektronisch an das Finanzamt zu übermitteln. Sie werden im Vorwege über den Inhalt der Steuererklärungen unterrichtet. Die Datenübermittlung an das Finanzamt erfolgt, sobald Sie Ihr Einverständnis hierzu erklärt haben.

Inhalt

Steuern und Rechnungswesen | Seite 1-5

Kommt die elektronische Steuererklärung für alle? – Seite 1

Gebäudesanierung - außergewöhnliche Belastung? – Seite 1

Editorial – Seite 2

Steuervorteile auch bei privatem Stromverbrauch – Seite 2

Serie: Kleine Geschenke erhalten die Freundschaft! – Teil 2

Zuwendungen an Geschäftspartner – Seite 2-3

Rückstellungen für die steuerliche Betriebsprüfung – Seite 3

Betriebsprüfung: Anhebung der Größenklassen ab 2013 – Seite 3

Neue Prüfersoftware – Vermögende Ruheständler im Visier! – Seite 3

Gewinnübertragung in Fällen höherer Gewalt – Seite 4

Verlustverrechnung bei Kapitaleinkünften – Seite 4

Vorsteuerabzug bei Asbestdachsanieierung – Seite 5

Elektronische Übermittlung von Rechnungen – Seite 5

Bereitstellung von Ausgleichsflächen umsatzsteuerpflichtig? – Seite 5

Recht | Seite 6

Serie: Rechtsformen für Unternehmen – Teil 6: Die Aktiengesellschaft – Seite 6

Betriebswirtschaft | Seite 7

Auf einen Blick: Milchviehbetriebe 2011/12 – Seite 7

Betriebswirtschaftliche Standardbewertung aktualisiert – Seite 7

Verband aktuell | Seite 8

Wir begrüßen die neuen Auszubildenden und Steuerberateranwärter – Seite 8

Steuer-Terminkalender – Seite 8

Impressum – Seite 8

Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser,

von Ronald Reagan, dem früheren Präsidenten der Vereinigten Staaten, stammt das Zitat, die zwölf furchterregendsten Wörter seien: „Hi, ich bin von der Regierung und komme, um Ihnen zu helfen!“ Es gibt zurzeit wieder viel zu helfen. Deutschlands Schuldenberg wächst und wächst, und die Versprechen, im Fall des Falles auch für andere EU-Länder einzutreten, nehmen schier unvorstellbare Dimensionen an. Politiker sprechen in diesem Zusammenhang gern von Staatsschulden. Das klingt so, als wäre der einzelne Bürger gar nicht direkt betroffen. Ronald Reagan hätte vielleicht Folgendes ergänzt: „Es gibt gar keine Staatsschulden, denn Staatsschulden sind Bürgerschulden, und Bürgerschulden wird jeder Bürger tragen müssen“.

Die aktuellen Diskussionen über die Einführung von Zwangsanleihen, Vermögensabgaben oder Reichensteuer meinen im Grunde genau dies: eine Lösung der Probleme durch einfache Umbuchungen



Dr. Willi Cordts

von großen Privatvermögen der Einzelnen auf das Konto des Staates. Die Schulden des Staates sind dann ausgeglichen und die Bürger entsprechend ärmer. Dabei gibt es bereits jetzt verschleierte Umbuchungen großen Ausmaßes. Die Finanzkrise treibt in Deutschland die Zinsen in Richtung Null. Das entlastet zwar den Staatshaushalt, da für Anleihen kaum noch Zin-

sen bezahlt werden müssen. Auf der anderen Seite schrumpfen aber die Zinseinnahmen vieler Bürger und damit auch die Mittel für ihre Altersversorgung. Viele werden im Alter ärmer sein.

Die aktuell diskutierte Umverteilungspolitik in Gestalt von Reichensteuer, Zwangsanleihe und Co. zielt auf die breite Mittelschicht. Wenn einige Politiker die Schwelle für „große Vermögen“ (Vermögen - nicht Einkommen!) von 250.000 Euro sehen, wären viele Unternehmer, Familien mit einem eigenen Haus und fleißige Menschen, die für ihre Altersversorgung gespart haben, betroffen: kurzum, Leistungsträger der Gesellschaft.

Fleißige Menschen dürfen nicht mit egoistischen Finanzjongleuren, die ihr Geld außer Landes bringen, gleichgesetzt und an den Pranger gestellt werden. Der Appell an die Politik ist daher: Die Balance zwischen Leistung und Besteuerung muss stimmen. Oder anders ausgedrückt: Mit immer neuen und höheren Steuern wird die Kuh ausgehungert, die die Milch gibt. Denn nicht möglichst viel Druck, sondern vor allem Anerkennung und maßvolle Besteuerung wirken motivierend und leistungsfördernd.

Ihr



Steuervorteile auch bei privatem Stromverbrauch

Investitionsabzugsbetrag und Sonderabschreibungen bei Photovoltaikanlagen

Kleine und mittlere Betriebe sowie selbstständig Tätige können unter bestimmten Voraussetzungen für geplante Investitionen einen Investitionsabzugsbetrag (IAB) bis zu 40 Prozent der voraussichtlichen Anschaffungskosten steuermindernd geltend machen, bevor ein einziger Euro ausgegeben ist. Im Jahr der Investition und in den vier folgenden Jahren können zusätzlich Sonderabschreibungen bis zu insgesamt 20 Prozent des Investitionsvolumens beansprucht werden. Das Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) sieht auch eine Förderung des im Betrieb oder Haushalt des Stromerzeugers selbst verbrauchten Photovoltaikstroms vor. Dieser Selbstverbrauch führte bisher immer dazu, dass der Investitionsabzugsbetrag und die Sonderabschreibungen nicht gewährt wurden. Der Landwirtschaftliche Buchführungsverband vertritt dazu eine andere Auffassung.

Eine Inanspruchnahme des Investitionsabzugsbetrages und/oder der Sonderabschreibungen ist unter anderem nur dann möglich, wenn das angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgut bis zum Ende des dem Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung folgenden Wirtschaftsjahres in einer inländischen Betriebsstätte des Betriebs mindestens zu 90 Prozent betrieblich genutzt wird.

Bisher ist die Finanzverwaltung davon ausgegangen, dass in Fällen, in denen mehr als zehn Prozent des erzeugten Stroms im Privathaushalt oder in einem

landwirtschaftlichen beziehungsweise gewerblichen Betrieb des Anlagenbetreibers selbst verbraucht werden, die steuerlichen Vergünstigungen für kleine und mittlere Betriebe nicht gewährt werden könne. Diese Beurteilung wurde vom Landwirtschaftlichen Buchführungsverband von Beginn an nicht geteilt. In Ausgabe 4/2010 hatte Land & Wirtschaft ausführlich darüber berichtet.

In einer aktuellen Verfügung hat nun das Finanzministerium Schleswig-Holstein ausgeführt, dass der Selbstverbrauch des erzeugten Stroms durch eine Photovoltaikanlage für private Zwecke nicht gegen die Inanspruchnahme eines Investitionsabzugsbetrages und/oder der Sonderabschreibungen spricht. Diese vom Finanzministerium Schleswig-Holstein veröffentlichte Meinung deckt sich auch mit den Ausführungen im Entwurf der neuen Einkommensteuer-Änderungsrichtlinien 2012.

Weiterhin unklar allerdings ist, ob auch in Fällen, in denen der erzeugte Strom in einem landwirtschaftlichen beziehungsweise gewerblichen Betrieb des Anlagenbetreibers selbst verbraucht wird, ebenfalls ein Investitionsabzugsbetrag beziehungsweise Sonderabschreibungen steuermindernd geltend gemacht werden können. Land & Wirtschaft wird über die Rechtsentwicklung weiter berichten. ■

Serie: Kleine Geschenke erhalten die Freundschaft!

Teil 2: Zuwendungen an Geschäftspartner

In Ausgabe 2/2012 hatte Land & Wirtschaft über Möglichkeiten informiert, mit denen Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern steuerfreie Sachzuwendungen gewähren können. Geschenke oder Gutscheine haben auch im Verhältnis zu Geschäftspartnern und Kunden eine große Bedeutung. Eine gute Flasche Wein oder eine Schachtel edler Pralinen werden gerade zu Weihnachten oder Geburtstagen gerne verschenkt. Auch ein gemeinsamer Restaurantbesuch oder die Bewirtung in den eigenen Geschäftsräumen anlässlich eines Betriebsfestes oder während eines Geschäftstermins dienen der Kundenbindung.

■ Geschenke an Geschäftsfreunde

Behandlung beim zuwendenden Unternehmer

Geschenke an Geschäftsfreunde bis zu einem Nettowert von 35 Euro pro Jahr stellen beim zuwendenden Unternehmen abziehbare Betriebsausgaben dar und ermög-

lichen den Vorsteuerabzug. Übersteigt der Wert der Geschenke die 35 Euro-Grenze, können diese Ausgaben zwar im Betrieb erfasst werden; bei der Berechnung der Steuern werden sie allerdings nicht berücksichtigt (sogenannte nichtabziehbare Betriebsausgaben). Außerdem ist der Vorsteuerabzug ausgeschlossen.

Behandlung der Geschenke beim Empfänger

Erhält der Geschäftspartner ein Geschenk, muss dieses als Betriebseinnahme versteuert werden, unabhängig davon, ob der Zuwendende die Aufwendungen als Betriebsausgaben abziehen kann oder nicht. Hiervon ausgenommen sind geringwertige Warenproben und Streuwerbeartikel wie zum Beispiel Kugelschreiber, Notizblöcke oder Feuerzeuge, deren Anschaffungskosten einen Umfang von 10 Euro nicht übersteigen. ➔

➔ Fortsetzung von Seite 1

Wahlrecht zur Pauschalbesteuerung

Durch die Versteuerung beim Geschäftspartner wird der eigentlich gewollte Charakter einer Schenkung in den Hintergrund gedrängt und die Motivation beim Empfänger schwindet. Zudem stellt sich oftmals die Frage, mit welchem Wert (Bemessungsgrundlage) die Zuwendung als Einnahme zu verbuchen ist.

Die Offenlegung der Kosten und die Besteuerung beim Empfänger können durch Pauschalbesteuerung durch den zuwendenden Unternehmer vermieden werden. Die Besteuerung erfolgt beim Schenker zu einem Steuersatz von 30 Prozent zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer und wird wie Lohnsteuer buchhalterisch erfasst, angemeldet und abgeführt. Der Schenker ist verpflichtet, den Empfänger der Zuwendung über die Pauschalierung zu unterrichten.

Wichtig ist, dass der Unternehmer die Pauschalbesteuerung nur einheitlich für sämtliche in einem Wirtschaftsjahr getätigten Geschenke vornehmen kann. Es ist demnach nicht möglich, bestimmte Zuwendungen von der Pauschalierung auszunehmen. Weiterhin ist zu beachten, dass nur Zuwendungen an Geschäftsfreunde bis maximal 10.000 Euro brutto unter die Pauschalierung fallen können. Übersteigt der Wert einer einzelnen Zuwendung den genannten Betrag, ist diese insgesamt nicht pauschalierungsfähig. Soweit mehrere

Zuwendungen *zusammen* je Empfänger und Wirtschaftsjahr 10.000 Euro übersteigen, ist die Pauschalierung hinsichtlich des übersteigenden Teils ausgeschlossen.

▪ **Bewirtung von Geschäftsfreunden**

Behandlung beim zuwendenden Unternehmer

Zu den Bewirtungskosten gehören Aufwendungen für den Verzehr von Speisen, Getränken und sonstigen Genussmitteln, aber auch Trinkgelder und Garderobengebühren, sofern sie insgesamt von untergeordneter Bedeutung sind. Bewirtungskosten sind grundsätzlich nur zu 70 Prozent als Betriebsausgabe abzugsfähig. Die nicht abzugsfähigen Betriebsausgaben in Höhe von 30 Prozent müssen gesondert erfasst werden. Der Vorsteuerabzug ist aus den gesamten Bewirtungskosten möglich. Voraussetzung für den Betriebsausgabenabzug ist der Nachweis der Höhe und der betrieblichen Veranlassung der Aufwendungen. Bei einer Bewirtung in einem Restaurant ist daher die Rechnung mit Angaben zum Anlass und den Namen aller bewirteten Gäste aufzubewahren.

Behandlung der Bewirtungskosten beim Empfänger

Der Vorteil aus der Bewirtung führt – anders als die Zuwendung von Geschenken – beim Geschäftspartner nicht zu steuerpflichtigen Betriebseinnahmen. ■

Auf einen Blick

Besteuerung von Zuwendungen an Arbeitnehmer und Geschäftsfreunde

Grenzwerte für 2012

Freigrenze für steuerfreie Zuwendungen an Arbeitnehmer (Aufmerksamkeiten)	
▪ Geschenke	40,00 €
▪ Arbeitsessen	40,00 €
Sachbezüge für arbeitstägliche Mahlzeiten	
▪ Frühstück	1,57 €
▪ Mittagessen	2,87 €
Freigrenze für maximal zwei Betriebsveranstaltungen pro Jahr	110,00 €
Steuerfreier Zinsvorteil aus Arbeitnehmerdarlehen bis zu einer (Rest-)Darlehenshöhe von	2.600,00 €
Monatliche Freigrenze für Sachbezüge	44,00 €
Rabattfreibetrag (pro Jahr) für eigene Waren oder Dienstleistungen	1.080,00 €
Lohnsteuerpauschalierungssatz für	
▪ Sachzuwendungen bis jeweils 10.000 € für Arbeitnehmer bzw. Geschäftsfreunde	30 %
▪ Betriebsveranstaltungen (bei Überschreitung der Freigrenze von 110 € bzw. mehr als zwei Veranstaltungen pro Jahr)	25 %

Neues BFH-Urteil

Rückstellungen für die steuerliche Betriebsprüfung

Die Finanzverwaltung teilt Betriebe für Zwecke der Betriebsprüfung in drei verschiedene Größenklassen ein: in Groß-, Mittel- und Kleinbetriebe. Großbetriebe unterliegen einer fortlaufenden Prüfung durch das Finanzamt. Daher haben bilanzierende Großbetriebe, so urteilte im Juni 2012 der Bundesfinanzhof, eine steuermindernde Rückstellung für die jeweils nächste Betriebsprüfung zu bilden. Die Rückstellung ist für die anfallenden Sachkosten sowie für die Personalkosten des Ansprechpartners des Prüfers in Höhe der Einzelkosten zuzüglich des angemessenen Teils der notwendigen Gemeinkosten zu bilden. Hierunter fallen auch die Kosten des mit der Betreuung beauftragten Steuerberaters. ■

Unser Rat:

Großbetriebe im Sinne der steuerlichen Betriebsprüfung (siehe untenstehender Artikel), die einer regelmäßigen Anschlussprüfung unterliegen, haben zum Bilanzstichtag eine Rückstellung für die zu erwartenden Kosten der nächsten Betriebsprüfung zu bilden. Zu berücksichtigen ist dabei, wann mit der nächsten Prüfung zu rechnen ist, das heißt, die Rückstellung muss entsprechend für ein bis vier Jahre abgezinst werden. Für die Bemessung der Rückstellungshöhe können die tatsächlich anfallenden Kosten der Vor-Betriebsprüfung einen Anhaltspunkt geben.



Betriebsprüfung: Anhebung der Größenklassen ab 2013

Betriebsart	Betriebsmerkmale	größer	Großbetriebe	Mittelbetriebe	Kleinbetriebe
Handelsbetriebe	Umsatzerlöse oder	>	7.300.000 €	900.000 €	170.000 €
	steuerlicher Gewinn	>	280.000 €	56.000 €	36.000 €
Fertigungsbetriebe	Umsatzerlöse oder	>	4.300.000 €	510.000 €	170.000 €
	steuerlicher Gewinn	>	250.000 €	56.000 €	36.000 €
Andere Leistungsbetriebe	Umsatzerlöse oder	>	5.600.000 €	760.000 €	170.000 €
	steuerlicher Gewinn	>	330.000 €	63.000 €	36.000 €
Freie Berufe	Umsatzerlöse oder	>	4.700.000 €	830.000 €	170.000 €
	steuerlicher Gewinn	>	580.000 €	130.000 €	36.000 €
Landwirte	Wirtschaftswert der selbstbewirtschafteten Fläche oder	>	230.000 €	105.000 €	47.000 €
	steuerlicher Gewinn	>	125.000 €	65.000 €	36.000 €
Fälle mit bedeutenden Einkünften	Summe der positiven Einkünfte, d. h. keine Saldierung mit negativen Einkünften	>		500.000 €	

Neue Prüfersoftware

Vermögende Ruheständler im Visier!

In Ausgabe 2/2012 hatte Land & Wirtschaft darüber berichtet, dass die Finanzverwaltung eine lernfähige Software einsetzt, um Steuersündern auf die Schliche zu kommen. Nun stehen vermögende Ruheständler im Fokus.

Mit einer neuen Software verschafft sich die Finanzverwaltung einen Einblick in die finanzielle Situation vermögender Ruheständler. Mit dieser Software können die Finanzämter Zinszahlungen, die ausländische Banken im Rahmen einer EU-Vorschrift in Deutschland melden müssen, auswerten. Seit kurzem kommt diese Software in einigen Bundesländern zum Einsatz. Wie ein Vertreter des Bundesfinanzministeriums bestätigt hat, soll in den kommenden Monaten das elektronische Analyseprogramm nach und nach flächendeckend im ganzen Bundesgebiet eingesetzt werden. ■



Gewinnübertragung in Fällen höherer Gewalt

BFH verlängert Frist für Reinvestitionen

Wird ein betriebliches Wirtschaftsgut durch einen Fall von höherer Gewalt stark beschädigt oder vernichtet, wird hierfür in aller Regel eine Versicherungsentschädigung gezahlt. Es könnte sich hierbei zum Beispiel um ein Stallgebäude oder einen Mähdrescher handeln, die durch einen Brand zu Schaden kommen. Die Versicherungsentschädigung ist in diesen Fällen grundsätzlich als steuerpflichtige Einnahme zu besteuern. Der bilanzierte Restbuchwert des beschädigten oder vernichteten Wirtschaftsgutes kann dann je nach Umfang des Schadens ganz oder teilweise gewinnmindernd ausgebucht werden.

Da durch diese Besteuerung ein erheblicher Teil der Liquidität verloren gehen würde, die für den Wiederaufbau benötigt wird, läßt die Finanzverwaltung schon seit Jahrzehnten folgende Billigkeitsregelung zu: In Höhe der Differenz zwischen der Versicherungsentschädigung und dem Buchwert kann am Ende des Schadensjahres zunächst einmal eine steuerfreie Rücklage gebildet werden, sodass die sofortige Versteuerung der Versicherungsentschädigung vermieden wird. Voraussetzung ist aber, dass der Steuerpflichtige plant, mit der Versicherungsentschädigung ein funktional vergleichbares Wirtschaftsgut wiederzubeschaffen.

Sobald die Ersatzbeschaffung durchgeführt ist, muss die gebildete Rücklage mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten für das Ersatzwirtschaftsgut verrechnet werden. Mit anderen Worten: Die zu aktivierenden Anschaffungs- oder Herstellungskosten werden um die steuerfreie Rücklage vermindert. Dieser verminderte Bilanzwert ist dann für die folgenden Jahre die Grundlage für die Bemessung der Abschreibungen. Letztendlich ermöglicht somit die Rücklage für Ersatzbeschaffung eine Steuerstundung, da in den folgenden Jahren lediglich verminderte Abschreibungsbeträge gewährt werden.

Diese Übertragung der Rücklage für Ersatzbeschaffung ließ die Finanzverwaltung bisher nur zu, wenn die Ersatzbeschaffung bei beweglichen Wirtschaftsgütern innerhalb eines Wirtschaftsjahres und bei Gebäuden innerhalb von zwei Jahren nach dem Jahr des Schadensereignisses durchgeführt wurde. Diese Frist wollte die Finanzverwaltung lediglich dann im Einzelfall angemessen verlängern, wenn der Steuerpflichtige glaubhaft machen konnte, dass die Ersatzbeschaffung noch ernstlich geplant und zu erwarten wäre, aber aus besonderen Gründen noch nicht hatte durchgeführt werden können.

Dieser relativ engen Auffassung der Finanzverwaltung hat der Bundesfinanzhof (BFH) in einem aktuel-

len Urteil aus Januar 2012 widersprochen. Eine steuerneutrale Gewinnübertragung läßt der BFH zu, wenn die Reinvestition innerhalb der nächsten vier Wirtschaftsjahre erfolgt. Bei der beabsichtigten Herstellung eines neuen funktionsgleichen Gebäudes beträgt die steuerneutrale Reinvestitionsfrist sogar sechs Wirtschaftsjahre. Eine darüber hinausgehende Fristverlängerung will der BFH nicht zulassen und führt weiter aus, dass es während des Fristlaufes keiner Überprüfung der Investitionsabsicht des Steuerpflichtigen bedürfe. Wird vom Finanzamt behauptet, dass der Steuerpflichtige die Absicht der Beschaffung eines Ersatzwirtschaftsgutes aufgegeben habe, hat es dies durch konkrete Anhaltspunkte darzulegen.

Die gleichen Grundsätze, die bei Entschädigungszahlungen in Fällen höherer Gewalt gelten, sind auch bei Entschädigungen in Folge oder zur Vermeidung eines behördlichen Eingriffs anzuwenden, wie etwa bei einem drohenden Enteignungsverfahren für Straßenbauzwecke. ■

Verlustverrechnung bei Kapitaleinkünften

Seit 2009 ist mit Einführung der Abgeltungssteuer sowohl die Besteuerung der Erträge aus Kapitalbeteiligungen, wie zum Beispiel aus Zinsen, Dividenden und Gewinnanteilen, als auch die Versteuerung bei Veräußerung privater Kapitalanlagen neu geregelt worden.

Bis 2009 waren Gewinne oder Verluste bei der Veräußerung von im Privatvermögen gehaltenen Aktien, festverzinslichen Wertpapieren oder anderen Kapitalanlagen nur dann steuerlich relevant, wenn die Veräußerung innerhalb eines Jahres nach der Anschaffung erfolgte. Die Veräußerung entsprechender Wertpapiere, die ab dem 1. Januar 2009 gekauft wurden, ist grundsätzlich steuerlich zu erfassen, unabhängig davon, wie viel Zeit zwischen Anschaffung und Veräußerung liegt.

Mit Einführung der Abgeltungssteuer ist auch die Berücksichtigung eventuell vorhandener Altverluste

aus dem Verkauf von Wertpapieren vor 2009 neu geregelt worden. Es handelte sich hierbei um Verluste

aus privaten Veräußerungsgeschäften und nicht um Kapitaleinkünfte. Derartige Verluste können grundsätzlich nur mit Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften saldiert werden. Seit 2009 sind aber Gewinne aus dem Verkauf von Wertpapieren nicht mehr den Einkünften aus privaten Veräußerungsgeschäften, sondern den Einkünften aus Kapitalvermögen zuzurechnen. Der Gesetzgeber hat aber im Rahmen einer Übergangsregelung zugelassen, dass Altverluste aus privaten Veräußerungsgeschäften bis Ende 2013

auch mit Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden dürfen, soweit diese aus dem Verkauf von Wertpapieren stammen. ■

Unser Rat

Wer vor 2009 Verluste aus Wertpapiergeschäften erlitten hat und diese Verluste bisher nicht mit entsprechenden Gewinnen verrechnen konnte, sollte prüfen, ob noch eine Saldierung mit Gewinnen bis Ende 2013 möglich ist. Auch wer Wertpapiere, die nach 2008 angeschafft wurden, nicht verkaufen möchte, weil er mit steigenden Kursen rechnet, könnte dennoch handeln: Wertpapiere mit Gewinn verkaufen, um eine Saldierung mit Altverlusten vorzunehmen. Die veräußerten Papiere könnten kurzfristig steuerunschädlich wieder angekauft werden, wenn man bei diesen Papieren auf steigende Kurse setzt. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in einem früheren Urteil entschieden, dass ein Verkauf von Aktien und ein kurzzeitig danach erfolgter Wiederkauf der gleichen Aktien keine rechtsmissbräuchliche Gestaltung ist. Voraussetzung ist, dass die Preise beim Verkauf und Rückkauf unterschiedlich sind.

Kapitalanleger, die in festverzinsliche Wertpapiere investiert haben, könnten eventuelle Altverluste ebenfalls noch nutzen. Es könnte sich lohnen, ohnehin bald fällige Anleihen kurz vor dem nächsten Zinstermin zu verkaufen. Die aufgelaufenen Stückzinsen dürfen ebenfalls mit Altverlusten aus privaten Veräußerungsgeschäften verrechnet werden.



+++Umsatzsteuer+++ Umsatzsteuer+++ Umsatzsteuer+++ Umsatzsteuer+++ Umsatzsteuer+++ Umsatzsteuer+++ Umsatzsteuer+++ Umsatzsteuer

Photovoltaik und Umsatzsteuer

Vorsteuerabzug bei Asbestdachsanie rung

Land & Wirtschaft hatte in Ausgabe 1/2012 über den Vorsteuerabzug bei einer Dachsanierung im Zusammenhang mit der Errichtung einer Photovoltaikanlage berichtet. Seinerzeit war noch ein weiteres Gerichtsverfahren beim Bundesfinanzhof (BFH) anhängig, in dem bei einem bestehenden Gebäude das Asbestdach zwingend zu beseitigen war, um überhaupt eine Photovoltaikanlage auf dem Dach errichten zu dürfen. Strittig war in diesem Fall, ob die gesamte Vorsteuer aus der Dachsanierung im Rahmen der Errichtung der Photovoltaikanlage abzugsfähig ist.

Der BFH hat diesen Fall mittlerweile entschieden: Mit Urteil aus März 2012 stellte er fest, dass die Sanierung des asbesthaltigen Daches auch dem Gebäude zugute komme. Aus diesem Grund sehe er sich auch in diesem speziellen Asbestfall dazu gezwungen, eine Aufteilung der bezogenen Leistungen auf das Gebäude (Innenraum) einerseits und auf die Dachfläche (Photovoltaik)

andererseits vorzunehmen. Im Ergebnis sei damit eine Aufteilung der Vorsteuer aus den bezogenen Leistungen für die Asbestdachsanie rung anhand fiktiver Mietumsätze vorzunehmen.



Nach Auffassung des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes ist es äußerst fraglich, ob diese aktuelle Entscheidung des BFH mit dem EU-Recht ver-

einbar ist. Nach den Vorschriften der EU-Mehrwertsteuersystemrichtlinie ist der Unternehmer nämlich berechtigt, soweit er Dienstleistungen für die Zwecke seiner zu besteuern den Umsätze verwendet, die dadurch veranlassten Vorsteuerbeträge abzuziehen. Leider hat sich der BFH zur unmittelbaren Anwendung der Mehrwertsteuersystemrichtlinie in dem oben genannten Urteilsfall nicht geäußert. ■

Hinweis

Der Landwirtschaftliche Buchführungsverband hat in einem neuen Fall, in dem es um den Vorsteuerabzug aus Asbestdachsanie rung im Zusammenhang mit der Errichtung einer Photovoltaikanlage geht, Klage vor dem Finanzgericht Schleswig-Holstein eingelegt. In der Klage wird insbesondere auf die EU-konforme Auslegung des Vorsteuerabzuges abgestellt. Über den Ausgang dieses Verfahrens wird Land & Wirtschaft weiter berichten.

Elektronische Übermittlung von Rechnungen

Finanzverwaltung schafft Vereinfachungen

In Ausgabe 2/2011 hatte Land & Wirtschaft über den vereinfachten Einsatz elektronischer Rechnungen ab Juli 2011 berichtet. Der Gesetzgeber wollte durch die Änderung des Umsatzsteuergesetzes die Attraktivität der elektronischen Übermittlung von Rechnungen deutlich steigern. Bisher war allerdings unklar, wie die Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit des Inhalts und die Lesbarkeit der Rechnung vom Unternehmer zu gewährleisten ist. Hierzu gibt es nun ein aktuelles Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) aus Juli 2012.

In dem BMF-Schreiben wird neben allgemeinen Hinweisen zur Vereinfachung der elektronischen Rechnungsstellung insbesondere das in diesem Zusammenhang eingeführte innerbetriebliche Kontrollverfahren näher erläutert. Das BMF führt zum innerbetrieblichen Kontrollverfahren aus, dass hiermit lediglich

die korrekte Übermittlung der Rechnung sichergestellt werden soll. Eine inhaltlich richtige Rechnung (richtige Leistung, richtiger Leistender, richtiges Entgelt, richtiger Zahlungsempfänger etc.) rechtfertigt die Annahme, dass bei der Übermittlung keine die Echtheit der Herkunft oder die Unversehrtheit des Inhalts beeinträchtigenden Fehler vorgekommen seien.

Nach Auffassung des BMF komme der Frage der Durchführung des innerbetrieblichen Kontrollverfahrens in der Praxis keine eigenständige Bedeutung mehr zu, wenn im Einzelfall der Nachweis erbracht würde, dass die Voraussetzungen für den Vorsteuerabzuges erfüllt seien. Aus diesem Grund würde das innerbetriebliche Kontrollverfahren in der Praxis für die Unternehmer somit regelmäßig keinen Mehraufwand mit sich bringen. Wenn die Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug erfüllt seien - und diese müssten bei jeder

Rechnung geprüft werden - seien zugleich innerbetriebliche Kontrollmechanismen eingesetzt worden. Aus diesem Grund unterläge das innerbetriebliche Kontrollverfahren auch keiner gesonderten Dokumentationspflicht. Diese Auffassung des BMF ist im Interesse der Wirtschaft nur zu begrüßen.

Elektronisch empfangene Rechnungen müssen für den Zeitraum der Aufbewahrungsfrist grundsätzlich auch elektronisch in dem ursprünglich übermittelten Format (zum Beispiel PDF-Datei) archiviert werden. Die Speicherung hat auf einem Datenträger zu erfolgen, der spätere Änderungen nicht mehr zulässt. Ein schlichter Ausdruck der elektronischen Rechnung und eine Aufbewahrung allein in Papierform ist generell nicht ausreichend. ■



Finanzgerichte uneins – BFH muss entscheiden

Bereitstellung von Ausgleichsflächen umsatzsteuerpflichtig?

Mit der Bebauung von Grundstücksflächen ist immer ein Eingriff in den Naturhaushalt verbunden. Bauunternehmer oder Gemeinden müssen dafür regelmäßig naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen durchführen. Die hierfür benötigten Flächen werden in der Regel von Land- und Forstwirten zur Verfügung gestellt, die dafür ein Entgelt erhalten.

Die Bereitstellung von Ausgleichsflächen stellt nach Ansicht der Finanzverwaltung keine landwirtschaftliche Dienstleistung dar, so dass die Umsätze auch bei pauschalierenden Land- und Forstwirten der umsatzsteuerlichen Regelbesteuerung unterliegen.

In der Praxis wird das Nutzungsrecht häufig durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit in das Grundbuch abgesichert. Die Bestellung von dinglichen Nutzungsrechten an Grundstücken ist von der Umsatzsteuer befreit.

Das niedersächsische Finanzgericht hat kürzlich entschieden, dass bei einer derartigen Vertragsgestaltung die Ausgleichszahlungen insgesamt steuerfrei gestellt sind. Das Finanzgericht Münster vertritt die gegenteilige Auffassung und sieht die Zahlungen als steuerpflichtig an. Gegen beide Urteile wurde Revision beim Bundesfinanzhof (BFH) eingelegt. ■

Unser Rat

Aufgrund der noch unklaren Rechtslage empfehlen wir bei Ausgestaltung der Verträge von einem Nettoentgelt auszugehen und den Zusatz „zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer, wobei die Vertragsparteien derzeit übereinstimmend von einer Steuerbefreiung ausgehen“ anzugeben. Sollte der BFH die Zahlungen als steuerpflichtig einordnen, können Sie die Umsatzsteuer vom Vertragspartner nachfordern. Zusätzlich sollten Sie bereits im Vorwege vereinbaren, welche Vertragspartei im Falle einer späteren Umsatzsteuerzahlung den sich eventuell ergebenden Zinsschaden trägt.



Serie: Rechtsformen für Unternehmen

Teil 6: Die Aktiengesellschaft – auch jenseits der Börse interessant

Die Aktiengesellschaft (AG) wird oft gleichgesetzt mit großen oder multinationalen Unternehmen, deren Wert sich vor allem an den Börsenkursen ablesen lässt. Die AG in ihrer Grundstruktur besitzt aber Eigenschaften, die sie auch für Familienunternehmen interessant machen.

Die AG ist die Grundform der Kapitalgesellschaft und eine juristische Person. Mit dieser Gesellschaftsform ist es möglich, eine Vielzahl von Personen an der Gesellschaft zu beteiligen und durch die Ausgabe von Aktien Finanzmittel anzusammeln.

Die AG ist kraft Gesetzes Handelsgesellschaft, womit die Regelungen für Kaufleute auf sie anwendbar sind. Die Unterhaltung eines eigenen Betriebes ist dabei nicht erforderlich.



Aktien – die besondere Gesellschaftsbeteiligung

Die Gesellschaftsbeteiligung erfolgt in Form von Aktien. Eine Aktie ist das verbriefte Recht auf Teilhabe an dem Unternehmensvermögen. Aktien werden zum einen in Stamm- und Vorzugsaktien unterteilt. Gegenüber Stammaktien ist mit Vorzugsaktien häufig eine höhere Dividendenzahlung verbunden. Dafür sind die Vorzugsaktien in der Hauptversammlung meist stimmrechtslos. Zum anderen wird zwischen Inhaber- und Namensaktien unterschieden. Grundsätzlich stehen die Rechte aus der Aktie dem Inhaber der Aktie zu (Inhaberaktie). Für eine Übertragung des Gesellschaftsanteils müssen sowohl der Gesellschaftsanteil abgetreten als auch das Eigentum an der Aktie übertragen werden, denn die Übertragung des Gesellschaftsanteils folgt der Übertragung des Eigentums an der Aktie. Die freie Übertragbarkeit der Aktie und der in ihr verbrieften Rechte eröffnet die Möglichkeit, die Aktien an der Börse zu handeln. Die Möglichkeit, die Aktie frei zu übertragen, kann durch den Gesellschaftsvertrag beschränkt werden. Ist die freie Übertragbarkeit ausgeschlossen, handelt es sich um eine Namensaktie. Dann wird die Aktie zusammen mit dem Gesellschaftsrecht übertragen, und diese Übertragung

erfolgt nur durch die AG. Über die Namensaktien ist bei der AG ein Aktienregister zu führen. Wird die Übertragung darüber hinaus von der Zustimmung der AG abhängig gemacht, liegen vinkulierte Namensaktien vor.

Die Gründung – ein Mehrakter

Die Gründung der AG erfolgt in mehreren Schritten. Zunächst wird die Gründung einer AG beschlossen. Die Gründungsmitglieder lassen dann eine Satzung erstellen - einen notariellen Gesellschaftsvertrag. Die Gründung der AG erfolgt grundsätzlich durch mehrere Gründungsmitglieder. Es ist aber auch möglich, eine sogenannte Ein-Mann-AG zu gründen.

Das Grundkapital der AG beträgt mindestens 50.000 Euro. Mit der Übernahme der Aktien durch die Gründer ist die AG errichtet. Das Grundkapital ist in Aktien zerlegt. Unmittelbar nach der Errichtung haben die Gründer einen Aufsichtsrat, einen Vorstand und einen Abschlussprüfer zu bestellen. Die Bestellung ist notariell zu beurkunden. Anschließend muss noch eine Gründungsprüfung erfolgen. Nachfolgend ist die Gründung ins Handelsregister einzutragen. Bei einer Ein-Mann-AG sind Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnort des alleinigen Aktionärs einzutragen.

Das Gesellschaftsvermögen der AG ist strikt zu trennen von der Vermögenssphäre der Aktionäre, wodurch eine Absicherung des Privatvermögens erreicht wird.

Sonderfall Kommanditgesellschaft auf Aktien

Eine Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) ist eine Kapitalgesellschaft. Sie zeichnet sich dadurch aus, dass die Kommanditanteile als verbrieft Aktien ausgestaltet und damit grundsätzlich frei übertragbar sind. Wegen dieser Besonderheit ist die Kommanditgesellschaft nicht dem Recht der Personengesellschaft KG unterstellt, sondern dem Recht der Aktiengesellschaft zugeordnet worden.

Die drei Organe der AG

Die AG wird durch den Vorstand als gesetzlichen Vertreter gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der Vorstand kann aus einer oder mehreren Personen bestehen. Die Mitglieder des Vorstands führen die AG gemeinschaftlich. Zu diesem Zweck kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben. Die Satzung kann Einzelfragen der Geschäftsordnung bindend regeln. Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat bestellt und überwacht. Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat zu berichten.

Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Personen oder einem Vielfachen von drei. Regelmäßig werden im Aufsichtsrat neben Vertretern der Aktionäre auch Arbeitnehmervertreter vorhanden sein. Die Aufsichtsratsmitglieder, die die Aktionäre repräsentieren, werden von der Hauptversammlung gewählt. Ein Aufsichtsratsmitglied kann dabei nicht gleichzeitig Vorstandsmitglied, Prokurist oder Handlungsbevollmächtigter sein.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind unter Angabe von Name, Vorname, Beruf und Adresse per Liste beim Handelsregister einzureichen. Die Einberufung von Aufsichtsratsitzungen, die Beschlussfassung und deren Dokumentation sind im Aktiengesetz geregelt.

Die Aktionäre können in der Hauptversammlung ihre Mitgliedschaftsrechte geltend machen. Die wichtigsten Rechte sind das Stimmrecht und das Recht auf Dividendenzahlung. Die Hauptversammlung entscheidet unter anderem über die Verwendung des Bilanzgewinns, die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats, die Bestellung der Abschlussprüfer und Satzungsänderungen. Die Hauptversammlung kann sich eine Geschäftsordnung für die Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung geben. Über jeden Beschluss ist eine notarielle Niederschrift anzufertigen. Jedem Aktionär ist auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der AG zu geben.

Die AG und ihre Aktien im Erbgang

Der Bestand der AG ist wegen ihrer Eigenschaft als juristische Person vom Bestand der Aktionäre unabhängig. Die in der Aktie verbrieften Mitgliedschaftsrechte gehen mit dem Eigentum an der Aktie auf den Erben über. Gibt es mehrere Erben, dann müssen die Erben als Erbengemeinschaft die Mitgliedschaftsrechte ausüben, da ihnen die Aktie gemeinschaftlich gehört. Dies gilt auch für Namensaktien.

Die Aktiengesellschaft schreckt aufgrund des hohen Grundkapitals von 50.000 Euro und der strengen Gesellschaftsstruktur zunächst einmal ab. Da die AG aber geschaffen wurde, um eine stabile Vermögensverwaltung zu installieren, ist sie mit einer entsprechend angepassten Satzung gut geeignet, großen Familienverbänden die gemeinsame Teilhabe an einem Unternehmen zu ermöglichen. Die AG bringt allerdings einen hohen Verwaltungsaufwand mit sich.

Wenn zum Unternehmen mehrere Betriebe in unterschiedlichen Rechtsformen gehören, können die Beteiligungen in eine AG eingebracht werden. Allerdings ist dann auch das Konzernrecht zu berücksichtigen. Falls die AG selbst keinen Betrieb unterhält, liegt eine Familien-Holding vor.

Die Möglichkeit, die Aktien hinsichtlich des Stimmrechts unterschiedlich auszugestalten, ermöglicht eine interessensgerechte Verteilung des Mitspracherechts im Unternehmen und Teilhabe am Unternehmenserfolg. ■

In der nächsten Ausgabe von Land & Wirtschaft:
Die Genossenschaft

Ergebnisrückgang trotz Ertragssteigerung

Auf einen Blick: Milchviehbetriebe 2011/12

Der nochmalige Anstieg der Milcherlöse im Vergleich zum vorletzten Wirtschaftsjahr ist eigentlich ein gutes Vorzeichen für eine weitere Verbesserung der Wirtschaftsergebnisse im aktuell abgeschlossenen Wirtschaftsjahr 2011/12. Bei den wirtschaftlichen Erträgen ist dieser Zuwachs auch festzustellen; allerdings verhindern noch stärker zunehmende Aufwendungen für Betriebsmittel, wie etwa für Kraftfutter, einen weiteren Anstieg der Gewinne. Der Gesamterfolg im Wirtschaftsjahr 2011/12 liegt knapp unter dem Ergebnis der Vorperiode. Bis zum 26.8.2012 (Redaktionsschluss für diese Statistik) lagen die wirtschaftlichen Ergebnisse von 494 Milchviehbetrieben aus dem gesamten Beratungsgebiet des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes vor.

Der Abschluss-Stichtag für die Mehrzahl dieser Betriebe ist der 30.04.2012. In den Ergebnissen noch nicht berücksichtigt ist die in den letzten Monaten rückläufige Gewinnspanne in der Milchviehhaltung. Gestiegene Kraftfutterpreise bei gleichzeitigem Rückgang des Milchpreises lassen inzwischen viele Milchviehhalter unter Druck geraten. Der Ausblick für die nächsten Monate verspricht zwar wieder steigende Milchpreise - jedoch bei Betriebsmittelpreisen auf einem weiterhin hohem Niveau.

Die Erwartungen für das laufende Wirtschaftsjahr 2012/13 liegen somit eher unter den erzielten Ergebnissen des ausgewerteten Wirtschaftsjahres 2011/12.

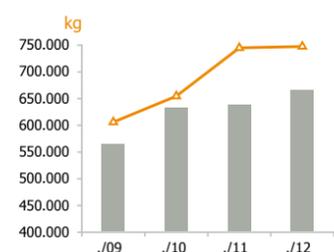
Milchpreis

- Mit knapp 39 Cent/kg (Mittelwert für das Wirtschaftsjahr, inkl. USt) übertrifft der Milcherlös 2011/12 den Vorjahreswert und erreichte einen neuen Höchstwert.
- Die letzte Milcherlösspitze liegt vier Jahre zurück im Wirtschaftsjahr 2007/08 – damals waren die Erlöse mit über 40 Cent/kg noch ein wenig höher.



Milchquote

- Die Aufstockung der Milchlieferrrechte pro Betrieb hat 2011/12 wieder deutlich zugenommen.
- Die 25 % erfolgreicherer Betriebe wachsen normalerweise eher und schneller als das Stichprobenmittel; in der vergangenen Wirtschaftsperiode hat deren Milchquote nur wenig zugelegt.



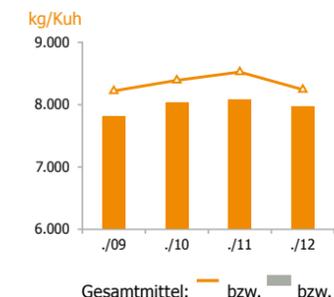
Herdengröße

- Die mittlere Herdengröße steigt auch im letzten Wirtschaftsjahr 2011/12 weiter: im Gesamtmittel auf etwa 88 Milchkühe pro Betrieb.
- Die durchschnittliche Herdengröße der 25 % erfolgreicherer Milchviehbetriebe liegt knapp 10 % über dem Gesamtmittelwert und erreicht fast 100 Kühe.



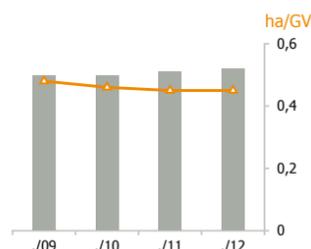
Milchleistung

- Nach Überschreiten der 8.000 kg-Schwelle in den vorangegangenen Wirtschaftsjahren bleibt die durchschnittliche Milchleistung 2011/12 knapp unter dem Vorjahreswert.
- Der Rückgang könnte aus dem stärkeren Herdenwachstum in der aktuell abgeschlossenen Wirtschaftsperiode resultieren.



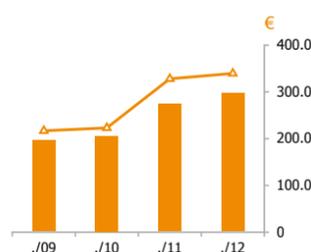
Hauptfutterfläche

- „Viel Milch aus dem Grundfutter“ lautet weiter die Devise: Die Hauptfutterfläche pro GV ist in den letzten Wirtschaftsjahren etwas angestiegen.
- Erfolgreichere Betriebe wirtschaften intensiver: Sie reduzieren den Flächenbedarf pro GV; der Abstand zum Gesamtmittel hat deutlich zugenommen.



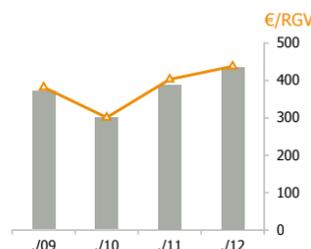
Erträge Milchvieh

- Die Erträge aus Milchviehhaltung konnten 2011/12 im Mittel nochmals um knapp 10 % gegenüber der bereits zufriedenstellenden Vorperiode gesteigert werden.
- Auch die erfolgreicherer Betriebe konnten beim Umsatz noch einmal zulegen: Der prozentuale Anstieg ist allerdings geringer.



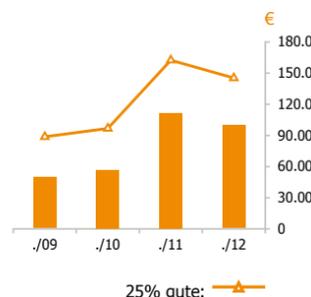
Kraftfutteraufwand

- Der Kraftfutteraufwand erreicht 2011/12 mit knapp 450 €/RGV einen neuen Spitzenwert in der Zeitreihe.
- Ursache hierfür sind in erster Linie gestiegene Preise für Kraftfuttermittel.
- Die Erfolgsklassen zeigen bei dieser Kennzahl kaum Unterschiede.



Ordentliches Ergebnis

- Das ordentliche Ergebnis bleibt 2011/12 mit etwa 100.000 € unter dem guten Spitzenwert der Vorperiode.
- Auch die erfolgreicherer Betriebe müssen einen leichten Erfolgsrückgang hinnehmen.
- Gestiegene Betriebsmittelpreise verhindern trotz der Ertragssteigerung bessere Wirtschaftsergebnisse.



Betriebswirtschaftliche Standardbewertung aktualisiert

Der Erfolg einer Wirtschaftsperiode resultiert unter anderem auch aus Bestands- und/oder Bewertungsveränderungen von Tiervermögen, Vorräten und Feldinventar. Eine betriebsindividuelle Ermittlung dieser Werte kann recht aufwendig werden; daher aktualisiert der Landwirtschaftliche Buchführungsverband zu jeder Auswertungssaison seine Standardbewertungstabellen. Eine Standardbewertung wird nur geändert, wenn der aktuelle Wert mehr als fünf Prozent vom Vorjahreswert abweicht. Die Standardbewertungstabellen für die betriebswirtschaftlichen Jahresabschlüsse finden Sie in ausführlicher Form in unserer Reihe „Kurzauswertung – Wirtschaftsergebnisse“ sowie im Internet unter www.lbv-net.de.

Nebenstehend finden Sie die Bewertungsänderungen für die laufende Abschlussaison (Stichtag 30. April bzw. 30. Juni 2012). Bei Rindvieh und Schweinen empfehlen wir höhere Bewertungen als im Vorjahr. Weitere Anpassungen erfolgen bei einigen Feldfrüchten, insbesondere bei Speisekartoffeln. Darüber hinaus wurden auch einige Werte für das Feldinventar aufgrund gestiegener Betriebsmittelpreise angepasst. ■

Wirtschaftsgüter, für die eine Anpassung empfohlen wird	Bilanzierungsempfehlung für den betriebswirtschaftlichen Jahresabschluss am 30.04. bzw. 30.06.*			Wirtschaftsgüter, für die eine Anpassung empfohlen wird	Bilanzierungsempfehlung für den betriebswirtschaftlichen Jahresabschluss am 30.04. bzw. 30.06.*		
	2012	2011	Änderung		2012	2011	Änderung
Rindvieh	€/Tier	€/Tier	€	Feldinventar	€/ha	€/ha	€
Milchkühe	950,00	860,00	+90,00	Ackergras	433,00	402,00	+31,00
Kälber (geb.) männl.	140,00	120,00	+20,00	Dauergrünland	209,00	195,00	+14,00
Kälber (geb.) weibl.	130,00	110,00	+20,00	Kuhweiden	226,00	210,00	+16,00
weibl. Jungvieh 1 – 2 J.	930,00	880,00	+50,00	Jungviehweiden	209,00	195,00	+14,00
männl. Mastkälber 6 – 12 Mon.	420,00	400,00	+20,00	Mastviehweiden	210,00	195,00	+15,00
weibl. Mastkälber 6 – 12 Mon.	350,00	330,00	+20,00	Schafweiden	177,00	166,00	+11,00
männl. Mastrinder 1 – 1,5 J.	670,00	610,00	+60,00	Pferdeweiden	179,00	167,00	+12,00
männl. Mastrinder 1,5 – 2 J.	830,00	760,00	+70,00	Vorräte	€/dt	€/dt	€
männl. Mastrinder über 2 J.	1.030,00	950,00	+80,00	Winterweizen	20,00	21,50	-1,50
weibl. Mastrinder 1 – 2 J.	520,00	470,00	+50,00	Sommerweizen	20,00	21,50	-1,50
Mastfärsen über 2 J.	760,00	670,00	+90,00	Winterroggen	19,00	17,50	+1,50
Schlacht- und Mastkühe	680,00	550,00	+130,00	Sommerroggen	19,00	17,50	+1,50
Mutter- und Ammenkühe	690,00	630,00	+60,00	Hafer	18,00	19,00	-1,00
Schweine	€/Tier	€/Tier	€	Druscherbsen	20,00	22,00	-2,00
Sauen	200,00	190,00	+10,00	Ackerbohnen	20,00	22,00	-2,00
Ferkel (geb.)	30,00	25,00	+5,00	Sonst. Hülsenfrüchte	20,00	22,00	-2,00
Zuchtferkel bis 25 kg	55,00	50,00	+5,00	Speisekartoffeln	10,00	25,00	-15,00
Zuchtläufer 25 – 50 kg	75,00	70,00	+5,00				
Jungzuchtschweine bis 90 kg	90,00	85,00	+5,00				
Mastferkel bis 25 kg	50,00	45,00	+5,00				
Mastläufer 25 – 50 kg	70,00	65,00	+5,00				

*Familienarbeitsverfassung

Der steuerfachliche Nachwuchs geht an den Start

Wir begrüßen die neuen Auszubildenden und Steuerberateranwärter

54 junge Menschen haben bislang in 2012 ihre Ausbildung im Unternehmensverbund des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes begonnen, 50 davon als Auszubildende zur/zum Steuerfachangestellten und vier als Weiterqualifizierung zum Steuerberater/zur Steuerberaterin im Anschluss an ihr Hochschulstudium.

Es ist erklärte Geschäftspolitik und langjährige Tradition, den Berufsnachwuchs möglichst im Unternehmensverbund auszubilden. Gleichzeitig ist es Teil der sozialen Verantwortung, den jungen Menschen nicht nur eine Ausbildung, sondern von Anbeginn an bereits hervorragende berufliche Perspektiven für die Zukunft bieten zu können. Mit insgesamt über 150 Auszubildenden ist der Unternehmensverbund des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes einer der größten Ausbilder in der Steuerberatungsbranche in Norddeutschland.

Erstmals wurde in diesem Jahr mit einem einwöchigen Starter Camp für alle neuen Auszubildenden ein besonderer Startschuss gegeben. Nach einer Begrüßung am Anreisetag durch die Geschäftsführung folgte eine anspruchsvolle Seminarwoche: Erste Einblicke in die Organisation der Steuerberatungskanzleien und die Regelungen der Berufsausbildung, ein Einstieg in die komplexe Steuerrechtsmaterie und spezielle PC-Anwendungen standen auf dem Programm. Weiter ging es mit dem Training sozialer Kompetenzen. Ein Besuch der Lehr- und Versuchsanstalt der Landwirtschaftskammer in Futterkamp und die Besichtigung der Hauptgeschäftsstelle in Kiel rundeten die Veranstaltungswoche ab. Dabei blieb neben der Fachinformation noch reichlich Zeit für ein gegenseitiges Kennenlernen. Julia Pagel-Kierdorf, Leiterin der Personalentwicklung, sagt: „Wir wollen unseren Auszubildenden den Einstieg in das Berufsleben erleichtern und gleichzeitig das Gefühl für unsere Unter-

nehmensfamilie wecken. Schließlich werden die Auszubildenden sich nicht nur in den Berufsschulen, sondern auch in den vielen unternehmensinternen Fortbildungsveranstaltungen in Zukunft häufiger begegnen.“

Die Förderung des Berufsnachwuchses wird im Unternehmensverbund besonders groß geschrieben, denn mit einer fundierten Ausbildung stehen dem Nachwuchs alle Türen für die weitere Karriere im Unternehmen offen. Durch persönliche Weiterqualifizierung – über die Steuerfachwirtprüfung bis hin zum Steuerberater- und Wirtschaftsprüferexamen – hat jeder Steuerfachangestellte die Möglichkeit, seine berufliche Zukunft individuell innerhalb des Unternehmensverbundes des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes zu gestalten.

Land & Wirtschaft wünscht allen Auszubildenden viel Erfolg für die Ausbildungszeit sowie Freude und Erfüllung bei der späteren Berufsausübung. ■



Auszubildende (alphabetische Reihenfolge; in Klammern die jeweilige Ausbildungskanzlei)

Linda Basedow (Kiel), Jan Borowitz (Stralsund), Bastian Christiansen (Leck), Saskia Davidsen (Schleswig), Marina Fitz (Eckernförde), Stefan Gill (Schwerin), Jan Gremmel (Bordesholm), Sarah Hansen (Leck), Svenja Nadine Heinz (Bad Segeberg), Martje Helms (Tarp), Janine Jacobsen (Kappeln), Rebecca Jaeger (Kropp), Tobias Legminat (Leck), Elenea Meike Jurgeleit (Kiel), Chris Jürgens (Meldorf), Jana Kerath (Marne), Carolin Kuhlmann (Bad Oldesloe), Jonas Johannes Kunz (Kiel), Jana Leiteritz (Kellinghusen), Denise Lorentzen (Schleswig), Andre Lütke Twehues (Warendorf), Isabell Mäckelmann (Henstedt-Ulzburg), Bithja Marquardt (Eckernförde), Wiebke Möller (Leck), Bonke Möllgaard (Bredstedt), Levke Möllgaard (Satrup), Nicole Moritz (Bad Segeberg), Kevin Nagel (Henstedt-Ulzburg), Jödis Prieg (St. Peter-Ording), Martina Schmidt (Bad Oldesloe), Monique Schreiber (Perleberg), Farina Schuckart (Bad Segeberg), Marleen Schulz (Teterow), Ole Stoltenberg (Bad Segeberg), Assal Tajalli (Schwentinental), Antonia Tepper (Leck), Anna-Maria Thiel (Rostock), Timo Thies (Heide), Bahri Tunc (Neumünster), Stefan Vartmann (Warendorf), Kastriot Veselaj (Fehmarn), Anna Voß (Bad Segeberg), Lisa Walizade (Reinbek), Jana Weber (Kappeln), Morena Welz (Reinbek)
Ohne Foto: Patrick Jepsen (Flensburg), Jessica Padberg (Glücksburg)

Steuerberateranwärter/innen (alphabetische Reihenfolge; in Klammern die jeweilige Ausbildungskanzlei)

Philipp Hengel, M.Sc. (Kiel), Johanna Koch, M.Sc. (Kiel), Carola Mörke-Paulsen, Dipl.-Kffr. (Kiel)
Ohne Foto: Claudia Thiemann, B.A. (Kiel)

Ausbildung beim Landwirtschaftlichen Buchführungsverband

Der Landwirtschaftliche Buchführungsverband stellt in jedem Jahr eine große Zahl qualifizierter Abiturienten und Realschulabgänger als Auszubildende ein. Vielen Hochschul- und Fachhochschulabsolventen der verschiedenen wirtschafts- oder agrarwissenschaftlichen sowie juristischen Fachrichtungen bietet der Landwirtschaftliche Buchführungsverband hervorragende berufspraktische Vorbereitungsmöglichkeiten für das Steuerberaterexamen.

Rechtzeitige Bewerbungen für den Ausbildungsgang 2013 sind zu richten an:

Landwirtschaftlicher Buchführungsverband
Lorentzendamm 39
24103 Kiel
oder gezielt an eine der regionalen Kanzleien.

Für Online-Bewerbungen stehen die Bewerbungsformulare mit Upload-Funktion auf den Internetseiten www.lbv-net.de oder www.deine-zukunft-steuern.de zur Verfügung.

Zitat
Erst beim Abfassen der Einkommensteuererklärung kommt man dahinter, wie viel Geld man sparen würde, wenn man gar keines hätte.

Fernandel (Schauspieler)

Termine Oktober bis Dezember 2012		
Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Überweisung
Einkommensteuer		
Solidaritätszuschlag	10.12.	13.12.
Kirchensteuer	10.12.	13.12.
Körperschaftsteuer	10.10.	15.10.
Umsatzsteuer		
	12.11.	15.11.
	10.12.	13.12.
Lohnsteuer		
	10.10.	15.10.
Kirchensteuer	12.11.	15.11.
Solidaritätszuschlag	10.12.	13.12.
Gewerbesteuer		
	15.11.	19.11.
Grundsteuer		
	15.11.	19.11.

Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als erfolgt gilt.



Impressum

HERAUSGEBER: Landwirtschaftlicher Buchführungsverband, Lorentzendamm 39, 24103 Kiel
Vorstand: Friedrich Bennemann (Vorsitzender), Alexander von Schiller (stv. Vorsitzender), Harald Block, Friedrich Drechsler, Detlef Horstmann, Johannes Schwitzer
Geschäftsführung: StB Dr. Willi Cordts, WP StB Dipl.-Finanzwirt (FH) Maik Jochens, RA StB Dipl.-Verwaltungswirt (FH) Dr. Marc Habersaat
CHEFREDAKTION: Dr. Willi Cordts • LEKTORAT: Karen Jahn / Anja Schachtschabel
GESTALTUNG/AUSFÜHRENDE AGENTUR: stadt.werk konzeption.text.gestaltung GmbH • DRUCK: PerCom • Fotos: Thomas Eisenkrätzer (Seite 7 und 8)
Nachdruck und Verwendung nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers.
„Land & Wirtschaft“ erscheint vierteljährlich. Die in diesem Mitgliederjournal gemachten Angaben sind der Übersichtlichkeit halber kurz gehalten und dienen der allgemeinen Unterrichtung, ersetzen aber keine individuelle persönliche Beratung. Eine Haftung ist insoweit ausgeschlossen.
FÜR FRAGEN, ANREGUNGEN UND KRITIK: Landwirtschaftlicher Buchführungsverband, „Land & Wirtschaft“, Lorentzendamm 39, 24103 Kiel
TELEFON: 0431-59 36-119, Fax: 0431-59 36-101, E-Mail: info@lbv-net.de